

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 22. September 1994

240. Stück

-
- 767. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Schülerheimbeiträge an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
- 768. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
- 769. Verordnung:** Änderung der Kühlgeräte-Verbrauchsangabenverordnung
-

767. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Schülerheimbeiträge an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Schülerheimbeiträge an Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, BGBl. Nr. 393/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 571/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Beitrages entspricht einem Betrag von 11,98 S.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. Die Verordnung BGBl. Nr. 767 tritt am 1. September 1994 in Kraft.“

Fischler

768. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 170/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 8 entfällt.

2. Der bisherige § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 3 Abs. 1 Z 8 entfällt mit 1. September 1994.“

Scholten

769. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Kühlgeräte-Verbrauchsangabenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 — ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, und des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227/1993, wird verordnet:

Die Kühlgeräte-Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. Nr. 569/1994, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle 2 und die Tabelle 3 des Anhangs V werden durch die folgenden Tabellen ersetzt:

TABELLE 2

	Gerätekategorie	Ω	M	N
1	Kühlgerät	—	0,233	245
2	Gerät mit Kühlfach und Kellerfach	0,75 ¹⁾	0,233	245
3	Kühlgerät ohne Stern	1,25	0,233	245
4	*-Kühlgerät	1,55	0,643	191
5	** -Kühlgerät	1,85	0,450	245
6	***-Kühlgerät	2,15	0,657	235
7	*(***)-Kühlgerät	³⁾	0,777	303
8	Gefrierschrank	2,15 ²⁾	0,472	286
9	Gefriertruhe	2,15 ²⁾	0,446	181
10	Mehrtürige oder andere Geräte	³⁾	⁴⁾	⁴⁾

¹⁾ Für Geräte mit Kühlfach/Kellerfach ist der korrigierte Nutzinhalt (in Litern) = Nutzinhalt des Kühlfachs + $\Omega \times$ Nutzinhalt des Kellerfachs (10 °C).

²⁾ Für No-Frost-Geräte gemäß Anhang II Nummer 10 wird dieser Index um einen vorläufigen Faktor von 1,2 auf 2,58 erhöht. (Dadurch wird einer möglichen Unausgewogenheit der Meßmethode Rechnung getragen, die die fehlende Eisbildung bei No-Frost-Geräten nicht berücksichtigt. In der Praxis ergibt sich durch Eisbildung ein höherer Verbrauchswert von „herkömmlichen“ Geräten.)

³⁾ Der korrigierte Nutzinhalt (KI) wird mit folgender Formel berechnet:

$$KI = \sum V_e \times F_e \times (25 - T_e) / 20,$$

dabei ist T_e die Auslegungstemperatur jedes einzelnen Faches (in °C), V_e der Inhalt des Faches (in Liter) und F_e ein Faktor von 1,2 bei No-Frost-Fächern und von 1 bei anderen Fächern. Die Summe ist über alle Fächer zu bilden.

⁴⁾ Bei diesen Geräten werden die Werte für M und N auf der Grundlage der Temperatur und der Sternkennzeichnung des Faches mit der niedrigsten Temperatur nach Tabelle 3 bestimmt:

TABELLE 3

Temperatur des kältesten Faches	Entsprechende Klasse	M	N
> -6 °C	1/2/3 Kühlgerät, Gerät mit Kühlfach/Kellerfach, Kühlgerät ohne Stern	0,233	245
≤ -6 °C *	4 Kühlgerät *	0,643	191
≤ -12 °C **	5 Kühlgerät **	0,450	245
≤ -18 °C ***	6 Kühlgerät ***	0,657	235
≤ -18 °C *(***) mit Gefriervermögen	7 Kühl/Gefriergerät *(***)	0,777	303

Schüssel